

015 im 20. 11. 1941

Die mit dem Tagesstempel des Postämtes vollzogenen
Lohnzetteln haben dieselbe Beweiskraft wie die von der
Post ausgestellten Einlieferungsscheine.

101
97
96
RM 30
" 31
" 32
" 33
" 34
" 35
" 36
" 37
" 38
" 39
" 40
70 "
80 "
10 "
60 "
80 RM

Quittung

Quittung

Von der Schriftleitung des
„Deutschen Archivs für Geschichte“

habe ich an Honorar
für den Aufsatz

für die Miszelle *Karlsmif* 2,40 RM

für Mitarbeit am Besprechungsteil *Karlsmiften 60 Quellen* 6,-
8,40

in Band *V* Heft *2* Umfang *—* Bogen *—* Seiten *—*

RM 8,40

in Worten: *acht Pfund vierundvierzig Mark* Reichsmark

erhalten.

Berlin, den *29. November* 1941.

(Ort)

W. Haldeman
Unterschrift

den Betrag zur Überweisung auf das angegebene
Empfangen

Reichsbank *haupt* neben *stelle* Reichsinstitut für
ältere deutsche Geschichte
gunde

Tagesstempel

Firmastempel

(Tag)

5

Angaben über die Devisen-Genehmigung oder -Bescheinigung

a) ausgestellt von Devisenstelle = D == Reichsstelle = Rst == Reichsbank = Rbk	b) ausgestellt am <i>7. November 1942</i>	c) Aktenzeichen, Nummer und Kennzeichen. <i>B.12 Land Schweiz</i>
	gültig bis <i>28. Februar 1942.</i>	

Sonstige Bemerkungen

*) Nur auszufüllen in den Fällen, in denen es nach den Abkommen (s. Verzeichnis Vo.dr. Nr. 4136) erforderlich ist. Inwieweit im übrigen durch die
Einzahlung auf die Verrechnungskonten der ausländischen Notenbanken für den deutschen Schuldner eine befreiende Wirkung eintritt, richtet sich jeweils
nach den Bestimmungen der mit den einzelnen Ländern getroffenen Abkommen.